

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Stärkung der demokratischen Legitimität im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine konkreten Vorschläge für die Regierungskonferenzen, die in seinen Entschlüssen vom 10. und 25. Oktober, 21. und 22. November sowie in seinen Entschlüssen vom 12. Dezember 1990 und vom 24. Januar 1991 enthalten sind,
 - unter Hinweis auf die Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft vom 30. November 1990 in Rom,
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 1990,
 - unter Hinweis auf die Vorbereitenden Interinstitutionellen Konferenzen sowie auf die Interinstitutionelle Konferenz vom 5. März 1991 —
1. betont, daß in der Schlußerklärung, die von der aus den zwölf nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament bestehenden Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft am 30. November 1990 angenommen wurde, mit sehr großer Mehrheit präzise Forderungen für die erforderliche Stärkung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft und für deren Umwandlung in eine Europäische Union auf föderaler Grundlage festgelegt wurden;
 2. weist darauf hin, daß der Europäische Rat vom 14. und 15. Dezember 1990 in Rom auf die von der Konferenz der Parlamente behandelten Themen eingegangen ist – indem er die Tagesordnung für die Regierungskonferenz über die Politische Union dementsprechend festlegte – was den Weg für die Errichtung einer wirklichen Europäischen Union ebnen kann,

sofern in den Schlußfolgerungen der Regierungskonferenz die feierliche Verpflichtung, die der Europäische Rat gegenüber den Bürgern eingegangen ist, respektiert und voll zur Wirkung gebracht wird;

3. begrüßt die Unterstützung seitens mehrerer Regierungen bezüglich des Prinzips der Mitentscheidung zwischen Parlament und Rat und im besonderen der Vorschläge, die in der jüngsten gemeinsamen italienisch-deutschen Erklärung enthalten sind, stellt jedoch fest, daß in anderen Beiträgen zu den Regierungskonferenzen eine beträchtliche Verstärkung der rein zwischenstaatlichen Zusammenarbeit und damit eine spektakuläre Vergrößerung des demokratischen Defizits auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene vorgeschlagen wird;
4. ist der Auffassung, daß die Verbesserung der Befugnis zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten der Kommission, insbesondere durch Untersuchungs-, Petitions- und Entlastungsverfahren, nicht als Vorwand dienen darf, um die unerläßliche Verringerung des Defizits an Demokratie und Effizienz bei den Gesetzgebungsverfahren und der Ernennung der Kommission zu umgehen;
5. widerspricht der Auffassung, daß Demokratie und Effizienz gegensätzliche Pole bilden, und verweist darauf, daß die Effizienz vom Stellenwert der demokratischen Komponente im Entscheidungsverfahren auf nationaler und auf gemeinschaftlicher Ebene abhängt; weist ferner darauf hin, daß für die bei bestimmten Dossiers eingetretenen Verzögerungen in fast allen Fällen der Rat verantwortlich ist;
6. erachtet ein derartiges Konzept als völlig inakzeptabel und bekräftigt im Namen der Völker der Europäischen Gemeinschaft, die es gewählt haben, die folgenden Grundsätze:
 - jede Ausweitung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit muß den Grundsatz der Subsidiarität beachten und auf geeigneter Ebene der parlamentarischen Mitwirkung und Kontrolle unterliegen,
 - zu jeder Revision der Verträge muß vor der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente die Zustimmung des Europäischen Parlaments eingeholt werden,
 - jeder Akt mit legislativem Charakter erfordert die Mitentscheidung des Europäischen Parlaments und des nach dem vorgeschriebenen Mehrheitsprinzip beschließenden Rates, und zwar im gesamten Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens, wobei im Bedarfsfall ein Konzertierungsverfahren zwischen beiden Institutionen unter aktiver Mitwirkung der Kommission vorzusehen ist,
 - die Zustimmung des Parlaments muß auf die Abkommen Anwendung finden, die wichtige Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ändern oder beträchtliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan, oder falls das Parlament dies vor der Aufnahme der Verhandlungen oder zu einem anderen Zeitpunkt fordert, unter der Voraussetzung, daß diese

Forderung vom Rat und vom Parlament gemeinsam gestellt wird,

- die Kommission muß zu Beginn jeder Wahlperiode demokratisch benannt werden, wobei ihr Präsident vom Parlament gewählt wird und ihre übrigen Mitglieder im Einvernehmen mit dem Rat und von dem derart gewählten Präsidenten bestimmt werden und sich der Präsident mit der Kommission und ihrem politischen Programm einem Vertrauensvotum des Parlaments stellt,
- die Kommission muß die Exekutivfunktionen unter der politischen Kontrolle des Europäischen Parlaments mit einem Evokationsrecht von Rat und Parlament ausüben,
- die Gemeinschaft muß mit einer Erklärung zu den Grundfreiheiten und Grundrechten ausgestattet werden, und ihre Bürger müssen über eigene Rechte und Pflichten verfügen, die ihren Status und ihre Beteiligung am politischen Leben der Gemeinschaft festlegen;

7. lehnt ferner alle Stellungnahmen der Kommission ab, die von den vorstehend aufgeführten Grundsätzen abweichen oder diesen widersprechen, und ersucht sie in aller Form, sie in diesem Sinne zu ändern;
8. ersucht die Parlamente der Mitgliedstaaten, sich dem Beispiel der italienischen Abgeordnetenkammer anzuschließen und ihre Regierungen aufzufordern, die in der Schlußerklärung von Rom enthaltenen Forderungen zur respektieren, und ferner anzukündigen, daß sie die Ratifizierung der Ergebnisse der Regierungskonferenzen erst dann zulassen werden, wenn sie vorher vom Europäischen Parlament gebilligt wurden;
9. weist bereits jetzt darauf hin, daß es jedes Ergebnis der Regierungskonferenzen, das den vorstehend aufgeführten Grundsätzen nicht entspricht, ablehnen wird;
10. erinnert an seine Entschlieung vom 16. Februar 1989¹⁾, in der es beschlossen hat, neuen Beitrittsverträgen nur dann zuzustimmen, wenn institutionelle Reformen verwirklicht wurden, die der Gemeinschaft mehr Effizienz und Demokratie und damit einen entscheidenden Fortschritt in Richtung auf die Europäische Union ermöglichen;
11. kündigt deshalb an, daß es alle Entwürfe von internationalen Abkommen gemäß Artikel 238 EWGV ablehnen wird, solange es in den Regierungskonferenzen keine substantiellen Fortschritte für die Rechte des Europäischen Parlaments gibt;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, den Regierungskonferenzen und der Kommission zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 69 vom 20. März 1989, S. 145.

